



**Universität
Zürich** UZH



Vereinigung akademischer
Mittelbau der Universität
Zürich

VAUZ
RAD-1-105
Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41(0)44 634 24 11
praesidium@vauz.uzh.ch
www.vauz.uzh.ch

Zürich, 30.10.2023

Stellungnahme der VAUZ

Mit freundlichen Grüssen

VAUZ Co-Präsidium

Jessy Duran Ramirez

Philip Zimmermann



Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO) (Änderungsvorschläge VAUZ)

Stimmrecht der Standesdelegierten bei Geschäften betreffend akademische Titel / Anpassung der Bestimmungen zu den Kommissionen und zur Universitätsbibliothek
Entwurf Stand 30.10.2023

Legende: **Blau:** zusätzlich angeführtes geltendes Recht
 Schwarz: unbearbeitete Änderungsvorlage
 Rot: Änderungsvorschläge VAUZ
 Grün: Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen VAUZ

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
	Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO) (Änderung vom ...)		
	<i>Der Universitätsrat beschliesst:</i> Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:		
<i>Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren</i>			Entspricht in dieser binären Formulierung eigentlich nicht dem inklusiven Anspruch der UZH, gibt es eine Möglichkeit, das bereits anzupassen oder geht das nur mit einer Änderung des UniG?

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
§ 9. 4 Zur Assistenzprofessorin oder zum Assistenzprofessor kann in der Regel nur ernannt werden, wer im Zeitpunkt der Ernennung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten hat.		Streichen oder ersetzen durch Klausel mit (netto) akademischem Alter.	Läuft in dieser Form auf eine Altersdiskriminierung heraus und ist nicht mehr zeitgemäss (SNF verwendet akademisches Alter).
<i>Berufungsverfahren</i>			
§ 10. 4 ...An der Theologischen Fakultät kann...		An der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät kann...	Name wurde zwischenzeitlich geändert
<i>Angehörige des Mittelbaus</i>			
§ 10 b. 3 Die Aufgaben von Mittelbauangehörigen werden in einem individuellen Pflichtenheft festgehalten.		Die Aufgaben von Mittelbauangehörigen werden in einem individuellen Pflichtenheft oder einer individuellen Stellenbeschreibung festgehalten, die oder das in regelmässigen Abständen auf ihre oder seine Aktualität geprüft werden muss.	Präzisierung Aktualisierung von Pflichtenheften/Stellenbeschreibungen
<i>Stellen in Forschung und Lehre</i>			
§ 10 d. 4 Befristete Anstellungen können insbesondere für die Durchführung zeitlich begrenzter Projekte vorgenommen werden.		Befristete Anstellungen sind nur für die Durchführung zeitlich begrenzter Projekte möglich.	Präzisierung
		§ 10 d. 5 Dauerhaft angestelltes wissenschaftliches Personal ist in der Regel direkt der Leitung der OA unterstellt.	Das Einbeziehen der wissenschaftlichen Festanstellungen in die strategische Planung der OA, sowie ihre direkte Verantwortung stellt eine transparente Stellenvergabe, Personalbetreuung und Entwicklungsmöglichkeiten sicher.
		§ 10 d. 6 Die OA beziehen die Schaffung und Entwicklung der wissenschaftlichen Stellen in ihre strategische Planung ein.	
<i>Gleichstellung der Geschlechter</i>			

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
§ 25. ² Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an. Insbesondere in Habilitations- und Berufungskommissionen soll in der Regel eine Professorin Einsitz nehmen.		§ 25. 2 Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an.	„In der Regel eine Professorin“ ist ein viel zu tief angesetztes Minimum. Diesen Satz ganz streichen (Wird in den entsprechenden Reglementen sowieso bereits besser gelöst!)
<i>Mitbestimmung</i>	<i>Mitbestimmung</i>		
§ 26. ¹ Die Delegierten der Stände wirken im Universitätsrat sowie in den Organen und weiteren Gremien der Universität, der Fakultäten und der Institute nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen mit.	§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.		
² Die Mitbestimmungsrechte können nur im Rahmen eines einzigen Standes ausgeübt werden.			
³ Bei der Verleihung und beim Entzug bzw. der Aberkennung von akademischen Titeln und Graden sind die Delegierten der Stände nur dann stimmberechtigt, wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad führen. Die Fakultäten können in ihren Organisationsreglementen Ausnahmen vorsehen.		³ Bei der Verleihung und beim Entzug bzw. der Aberkennung von akademischen Titeln und Graden können die Fakultäten in ihren Organisationsreglementen eine Einschränkung des Stimmrechts derjenigen Delegierten der Stände vorsehen, die den entsprechenden Titel oder Grad nicht führen.	Dreht die Logik um. Die Delegierten der Stände sind grundsätzlich stimmberechtigt, die Fakultäten können das Stimmrecht einschränken, wenn es um die Verleihung/Entzug von akademischen Titeln und Graden geht, über die die Delegierten der Stände nicht verfügen, müssen dies aber in ihren Organisationsreglementen explizit so vorsehen. (Vgl. UniG §19. Abs. 3.: Für Berufungen sowie die Verleihung und den Entzug von akademischen Titeln KANN die Mitbestimmung eingeschränkt werden. (Eine generelle Einschränkung des Mitbestimmungsrechts widerspricht dem).
⁴ Delegierte des Standes des administrativen und technischen Personals haben kein		Abs. 4 streichen.	Im Sinne der Mitbestimmung der Stände gibt es keinen Grund für eine allgemeine

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
Einsitz- und Stimmrecht in Berufungs- und Beförderungskommissionen.			<p>Einschränkung des Stimmrechts. Bei Berufungen sind in der Regel wichtige Interessen aller Stände berührt. Professor:innen nehmen nicht nur Aufgaben in Forschung, Betreuung und Lehre wahr, sondern leiten auch Teams, die auch Personen des ATP umfassen, und es ist relevant für die Besetzung einer Professur, ob Personen Führungs-Skills haben.</p>
			<p><u>Vorbemerkungen zum Teil «Anpassung der Bestimmungen zu den Kommissionen und zur Universitätsbibliothek»</u></p> <p>Die Universitätsleitung (UL) und die EUL haben am 17. Januar 2023 bzw. am 31. Januar 2023 einheitliche Eckwerte für die Kernkommissionen (d.h. für die ständigen Kommissionen der UL und der EUL) festgelegt. Diese Eckwerte sollen in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Kommissionen umgesetzt werden.</p> <p>Es handelt sich dabei um folgende Eckwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Name</i>: Eine Kernkommission trägt den Namen «Kommission»; - <i>Fakultätsvertretung</i>: je eine Vertretung mit Stimmrecht pro Fakultät (einheitlich von den Fakultäten gewählt oder einheitlich ex-officio); - <i>Standesvertretung</i>: je eine Vertretung mit Stimmrecht pro Stand (von den Ständen gewählt); - <i>weitere Mitglieder</i>: ex-officio-Mandate oder Delegierte;

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
			<ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorsitz</i>: durch Kommission gewählt oder ex-officio; - <i>Amtsdauer</i>: 4 Jahre für gewählte Vertretungen der Fakultäten und 2 Jahre für Vertretungen der Stände. - Weitere Eckwerte beziehen sich auf den <i>Start der Amtsperiode</i>, auf die <i>Wiederwahl</i> (zulässig) und auf die <i>Stellvertretung</i> (zulässig). <p>Bei zwei dieser ständigen Kommissionen enthält die UniO einschränkende Regelungen, welche einer vollständigen Umsetzung der Eckwerte entgegen stehen. Dies betrifft die Kommission Studium und Behinderung (Zusammensetzung; vgl. § 65a Abs. 3 UniO) und die Forschungsförderungskommission (Anzahl Fakultäts- und Standesvertretungen; vgl. § 67 Abs. 4 UniO).</p> <p>Die Regelungen der UniO zu den ständigen Kommissionen sollen aus diesem Anlass flexibilisiert werden. Zwar soll die UniO weiterhin allgemeine Regelungen zu diesen Kommissionen enthalten. Doch soll darauf verzichtet werden, einzelne der Kommissionen zu nennen und besonders zu regeln.</p> <p>Die Gelegenheit soll zudem genutzt werden, um das gesamte Kapitel zu den gesamtuniversitären Kommissionen (§§ 62a-70 UniO) systematischer zu gestalten sowie eine Bestimmung zur Universitätsbibliothek in die UniO aufzunehmen.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
<i>Publikation</i>	<i>Publikation</i>		
§ 34. ¹ Die Angehörigen der Universität haben die Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Forschung in angemessener Form zu publizieren.	Abs. 1 und 2 unverändert.		
² In Veröffentlichungen müssen alle Personen, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben, nach Massgabe des Urheberrechts aufgeführt werden.			
³ Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, von jedem selbstständigen wissenschaftlichen Werk, das sie während ihrer Tätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek und der Instituts- oder zuständigen Fachbibliothek je ein Exemplar abzugeben.	³ Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, von jedem selbstständigen wissenschaftlichen Werk, das sie während ihrer Tätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek und der Universitätsbibliothek je ein Exemplar abzugeben.		Die Instituts- und Fachbibliotheken wurden per 1. Januar 2022 in die neue Universitätsbibliothek überführt (vgl. neuer § 73a). Im vorliegenden Absatz sind daher nicht mehr die Instituts- und Fachbibliotheken, sondern die Universitätsbibliothek zu erwähnen.
⁴ Die Fakultäten bestimmen die Anzahl und die Form von Pflichtexemplaren, die von Dissertationen und Habilitationsschriften abzugeben sind.	Abs. 4 unverändert.		
<i>Fakultäten</i>			
§ 46. Theologische Fakultät		Theologische und Religionswissenschaftliche Fakultät	Name wurde zwischenzeitlich geändert
<i>Organisation</i>	<i>Organisation</i>		
§ 57. ¹ Die Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt insbesondere die Führungs- und Bereichsverantwortung ihrer Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation der Stäbe	§ 57. Abs. 1 unverändert.		

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
und Abteilungen auf gesamtuniversitärer Ebene.			
² Sie kann Kommissionen einsetzen.	Abs. 2 wird aufgehoben.		Dass die UL Kommissionen einsetzen kann, wird neu in § 65 festgehalten. Der vorliegende Absatz ist aufzuheben. Im UniG liegt die Kompetenz zur Einsetzung/Wahl der Mitglieder von ständigen universitären Kommissionen ausschliesslich bei der EUL, warum sind gemäss UniO nicht alle Kommissionen dort angesiedelt?
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben</i>		
§ 59. ¹ Der Erweiterten Universitätsleitung obliegt [...].	Abs. 1 unverändert.		
² Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:	² Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:		
[Ziff. 2 bis 6]	Ziff. 2 bis 6 unverändert.		
7. Delegation von Aufgaben an Kommissionen.	Ziff. 7 wird aufgehoben.		Dass die EUL Aufgaben an Kommissionen delegieren kann, wird neu in § 65 festgehalten. Der vorliegende Absatz ist aufzuheben.

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
F. Kommissionen [Zwecks Übersichts werden sämtliche Paragraphen dieses Kapitels wiedergegeben, unabhängig davon, ob sie von Änderungen betroffen sind.]			
<i>Zusammensetzung, Amtsdauer und Rechenschaftspflicht</i>	Marginalie zu § 62a: Ständige Kommissionen a. Allgemeines		§ 62a bezieht sich auf die ständigen Kommissionen der UL und der EUL. Die neue Marginalie bringt dies zum Ausdruck. Im UniG liegt die Kompetenz zur Einsetzung/Wahl der Mitglieder von ständigen universitären Kommissionen ausschliesslich bei der EUL, warum sind gemäss UniO nicht alle Kommissionen dort angesiedelt?
§ 62 a. ¹ Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung verfügen je über ständige Kommissionen. Die Kommissionen sind gegenüber dem jeweiligen Gremium rechenschaftspflichtig. Das Generalsekretariat publiziert die ständigen Kommissionen der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung.	Abs. 1 bis 3 unverändert.		Im UniG liegt die Kompetenz zur Einsetzung/Wahl der Mitglieder von ständigen universitären Kommissionen ausschliesslich bei der EUL, warum sind gemäss UniO nicht alle Kommissionen dort angesiedelt?
² In den Kommissionen sind im Grundsatz alle Fakultäten und Stände vertreten.			
³ Vertreterinnen und Vertreter der Stände sind gegenüber ihrem Stand rechenschaftspflichtig. Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten sind gegenüber ihrer Dekanin oder ihrem Dekan berichterstattungspflichtig.			
⁴ Die Kommissionsmitglieder werden, sofern keine abweichende Regelung besteht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Abs. 4 wird aufgehoben.		Die Amtsdauer der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten soll in den Geschäftsordnungen der ständigen Kommissionen geregelt werden (die Eckwerte

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
			<p>sehen vier Jahre vor). Die bisherige Auf- fangbestimmung des vorliegenden Absatzes ist nicht mehr notwendig.</p> <p>Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände der Fortgeschrittene Forschenden und Lehrenden, des Wissenschaftlichen Nachwuchses und des Administrativen und technischen Personals sieht bereits das Wahlreglement (LS 415.111.2) vor, dass die Amtsdauer zwei Jahre beträgt, sofern keine abweichende Regelung besteht (§ 21 Abs. 1 und 4 Wahlreglement). Auch der Stand der Studierenden handhabt dies so.</p>
<i>Rekurskommission</i>			
<p>§ 63. Die Zusammensetzung, Organi- sation und Aufgaben der Rekurskommis- sion richten sich nach der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurs- kommission der Zürcher Hochschulen</p>	<p>§ 63 wird aufgehoben.</p>		<p>Der bisherige § 63 verweist auf die beson- deren Regelungen zur Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Dieses Gremium ist an dieser Stelle jedoch nicht zu erwä- hen: Es handelt nicht um eine gesamtuni- versitäre Kommission, sondern um eine Rechtsmittelinstanz. Zwar wählt der Univer- sitätsrat die Mitglieder der Rekurskommis- sion und übt die administrative Aufsicht über deren Geschäftsführung aus. Auf- grund der Funktion als Rechtsmittelinstanz dürfen jedoch keine Angehörigen der UZH in die Rekurskommission Einsitz nehmen (vgl. zum Ganzen § 46 Abs. 2 und 3 UniG sowie §§ 1 und 2 der Verordnung über Or- ganisation und Verfahren der Rekurskom- mission der Zürcher Hochschulen [LS 415.111.7]). § 63 ist daher aufzuheben.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
<i>Evaluationsstelle</i>			
<p>§ 64. ¹ Die Evaluationsstelle unterstützt die Universitätsorgane bei der Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch regelmässige Evaluationen von Forschung, Lehre und Dienstleistungen, der Nachwuchsförderung sowie der Leitungs- und Verwaltungstätigkeit. Die Evaluationsresultate sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Leitung der Evaluationsstelle obliegt einer oder mehreren wissenschaftlich qualifizierten Personen.</p> <p>³ Zusammensetzung und Aufgaben der Evaluationsstelle richten sich nach dem Evaluationsreglement der Universität Zürich</p>	§ 64 wird zu § 73b.		Der bisherige § 64 äussert sich zur Evaluationsstelle. Bei dieser Stelle handelt es sich nicht um eine Kommission, sondern um eine Organisationseinheit der Universität Zürich. Diese Organisationseinheit ist der Universitätsleitung unterstellt, wenn auch fachlich unabhängig (vgl. § 3 Abs. 2 des Evaluationsreglements der Universität Zürich [LS 415.115]). Die Evaluationsstelle ist somit nicht bei den gesamtuniversitären Kommissionen zu erwähnen. Die vorliegende Bestimmung wird daher inhaltlich unverändert in einen neuen § 73b verschoben.
<i>Gleichstellungskommission</i>	<i>b. Einsetzung</i>		<i>Erläuterungen zu §§ 65 bis 69:</i>
<p>§ 65. ¹ Die Gleichstellungskommission unterstützt die Universitäts-, Fakultäts- und Institutsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>² Sie arbeitet zu diesem Zweck mit den zuständigen Instanzen der Universität, der Fakultäten und Institute zusammen und erhält dazu die notwendigen Informationen.</p> <p>³ Sie stellt zuhanden der Universitätsleitung Antrag auf Anstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten.</p>	<p>§ 65. ¹ Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung setzen die ständigen Kommissionen ein. Sie können diesen Aufgaben delegieren.</p> <p>² Sie erlassen für die einzelnen Kommissionen jeweils eine Geschäftsordnung.</p> <p>³ Die Erweiterte Universitätsleitung setzt eine Gleichstellungskommission ein. Diese unterstützt die Universitäts-, Fakultäts- und</p>		Die bisherigen §§ 65 bis 69 enthalten besondere Bestimmungen zu einzelnen ständigen Kommissionen der UL und der EUL (Gleichstellungskommission, Kommission Studium und Behinderung, Ethikkommission, Forschungsförderungskommission, Kommission Lehre und Studium, Bibliotheksboard). Die weiteren ständigen Kommissionen werden hingegen nicht erwähnt (u.a. die Nachhaltigkeitskommission, die Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und die Kommission UZH interdisziplinär).

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
	Institutsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung.		<p>Es ist nicht notwendig, einzelne ständige Kommissionen in der UniO zu nennen und besonders zu regeln. Der Zweck und die Aufgaben der jeweiligen ständigen Kommissionen sind in den Geschäftsordnungen festzuhalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung soll § 62a Abs. 2 gelten, wonach in den ständigen Kommissionen im Grundsatz alle Fakultäten und Stände vertreten sind. Die genaue Zusammensetzung ist wiederum in den Geschäftsordnungen zu regeln.</p> <p>Einzig die Gleichstellungskommission ist in der UniO ausdrücklich zu erwähnen, da das UniG auf diese Kommission Bezug nimmt (Erwähnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Gleichstellungskommission in § 32 Abs. 2 UniG).</p> <p>Aus diesen Gründen sollen die bisherigen §§ 65 bis 69 aufgehoben werden. An ihre Stelle soll ein neuer § 65 treten, welcher die allgemeine Regelung von § 62a ergänzt. In der Bestimmung soll klargestellt werden, dass die UL und die EUL ihre jeweiligen ständigen Kommissionen einsetzen und für diese Geschäftsordnungen erlassen. Auch soll festgehalten werden, dass die UL und die EUL den Kommissionen Aufgaben delegieren können. Dies erfolgt in den Geschäftsordnungen. Wie bereits ausgeführt, muss schliesslich die Gleichstellungskommission weiterhin ausdrücklich erwähnt werden.</p>
⁴ In der Gleichstellungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten.			
<i>Kommission Studium und Behinderung</i>			
§ 65 a. ¹ Die Kommission Studium und Behinderung unterstützt die Tätigkeit der Fachstelle Studium und Behinderung zur Realisierung der Gleichstellung der Universitätsangehörigen mit Behinderung.	§ 65a wird aufgehoben.		
² Sie arbeitet zu diesem Zweck mit den für ihren Auftrag relevanten Organisationen zusammen und erhält dazu die notwendigen Informationen.			
³ Die Kommission Studium und Behinderung setzt sich zusammen aus zehn Vertreterinnen und Vertretern der Universität sowie höchstens drei externen Mitgliedern.			
⁴ Die Universitätsleitung erlässt eine Geschäftsordnung.			
<i>Ethikkommission</i>			
§ 66. ¹ Die Ethikkommission unterstützt die Angehörigen der Universität bei der Wahrnehmung ethischer Verantwortung in Forschung, Lehre und Dienstleistung.	§ 66 wird aufgehoben.		
² In der Ethikkommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten.			

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
<i>Forschungsförderungskommission</i>			Im Übrigen soll die Aufhebung der Bestimmung zum Bibliotheksboard (§ 69) zum Anlass genommen werden, eine Grundlage für die Universitätsbibliothek in die UniO aufzunehmen (neuer § 73a; vgl. Erläuterung zu jenem Paragraphen).
§ 67. ¹ Die Forschungsförderungskommission entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Zusprachen aus Förderprogrammen des UFO.	§ 67 wird aufgehoben.		
² Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor bestimmt die Förderprogramme des UFO, die in die Zuständigkeit der Forschungsförderungskommission fallen.			
³ Die Forschungsförderungskommission kann strategische Anliegen im Zusammenhang mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diskutieren. Die Universitätsleitung kann der Forschungsförderungskommission weitere Aufgaben im Bereich der Forschungsförderung zuweisen.			
⁴ In der Forschungsförderungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch je zwei Mitglieder vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung hat den Vorsitz.			
<i>Kommission Lehre und Studium</i>			
§ 68. ¹ Die Kommission Lehre und Studium behandelt Fragen im Zusammenhang mit der Lehre, der Zulassung zum Studium und der Studierendenadministration. Sie nimmt Stellung zu universitären Vorhaben im Bereich Lehre und Studium.	§ 68 wird aufgehoben.		
² Sie befasst sich mit Fragen der Innovationsförderung in der Lehre und der			

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
Hochschuldidaktik und unterstützt die Universitätsleitung in der entsprechenden Zuteilung der Mittel.			
³ Sie besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Fakultäten und die Stände sind durch mindestens je ein Mitglied vertreten. Das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands ist von Amtes wegen vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung hat den Vorsitz.			
<i>Bibliotheksboard</i>			
§ 69. ¹ Das Bibliotheksboard stellt die strategische und finanzielle Steuerung der bibliothekarischen Versorgung der Universität Zürich sicher, die durch die Universitätsbibliothek (UB) Zürich und die Zentralbibliothek Zürich gemeinsam gewährleistet wird.	§ 69 wird aufgehoben.		
² Im Bibliotheksboard sind die Fakultäten und die Stände durch je ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Das Mitglied der Universitätsleitung, zu dessen Geschäftsbereich die UB gehört, hat den Vorsitz.			
<i>Personalkommission</i>	[§ 70 bleibt unverändert.]		
§ 70. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Personalkommission werden in der Personalverordnung der Universität Zürich geregelt.			Bei der Personalkommission handelt es sich nicht um eine ständige Kommission der UL oder der EUL nach § 62a, sondern um eine Kommission mit besonderer Funktion und Zusammensetzung, die ausserhalb der UniO geregelt ist. Dies kommt durch die Verweisnorm des aktuellen § 70 zum

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
			Ausdruck. Diese Bestimmung ist daher beizubehalten.
	<i>Disziplinarkommission</i>		
	§ 71. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Disziplinarkommission werden in der Disziplinarverordnung geregelt.		Auch bei der Disziplinarkommission handelt es sich um eine Kommission mit besonderer Funktion und Zusammensetzung, die ausserhalb der UniO geregelt ist. Darauf soll ebenfalls mittels einer Verweisnorm aufmerksam gemacht werden. (Vgl. im Übrigen auch die Erwähnung des Universitätsanwalts bei § 62).
[Ende des Kapitels «F. Kommissionen»]			
<i>Aufgaben</i>	Marginalie zu § 73: Allgemeines		
[§ 73]	[§ 73 bleibt mit Ausnahme der Marginalie unverändert.]		
	<i>Universitätsbibliothek</i>		
	§ 73 a. ¹ Die Universitätsbibliothek gewährleistet gemeinsam mit der Zentralbibliothek Zürich die bibliothekarische Versorgung der Universität.		Wie bereits ausgeführt, besteht kein Anlass, das Bibliotheksboard in der UniO besonders zu regeln. § 69 UniO soll daher aufgehoben werden. Stattdessen wird vorliegend eine Grundlage für die Universitätsbibliothek selber in die UniO aufgenommen.
	² Sie kann sich Bibliotheksverbänden anschliessen und in diesem Rahmen Daten, die sich auf ihre Benutzerinnen und Benutzer beziehen, anderen Bibliotheken bekanntgeben oder gemeinsam mit anderen Bibliotheken in einer zentralen Benutzerdatenbank des Bibliotheksverbands bearbeiten.		Da die Universitätsbibliothek Mitglied des Bibliotheksverbands «Swiss Library Service Platform» (SLSP) ist, erwähnt die Bestimmung den Anschluss an Bibliotheksverbände und die damit verbundene

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Änderungsvorschläge VAUZ	Erläuterungen
	³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten in einem Benutzungsreglement.		gemeinsame Bearbeitung von Nutzendendaten. Dies entspricht einer Vorgabe, welche die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich anlässlich der Datenschutz-Vorabkontrolle zur Einführung des Bibliotheksverbundes SLSP gemacht hat.
	Gliederungstitel vor § 73b: H. Evaluationsstelle		Die Bestimmung zur Evaluationsstelle (bisheriger § 64) wird inhaltlich unverändert in einen neuen § 73b verschoben (vgl. Änderung von § 64). Sie soll hier unter einem eigenen Gliederungstitel stehen.